

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Juli 2008

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, mit denen die Kutz & Schulze Härtereie u. Zahnradtechnik GmbH & Co. KG (im Folgenden: KUTZ & SCHULZE) von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Waren kauft und/oder Leistungen bezieht. Sie gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn diese noch nicht abgeschlossen werden.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die KUTZ & SCHULZE nicht schriftlich akzeptiert, sind unverbindlich, auch wenn ihnen KUTZ & SCHULZE nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen zu wollen. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren oder Leistungen bedeutet kein Einverständnis mit abweichenden oder ergänzenden Bedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 KUTZ & SCHULZE ist an das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages oder eines Werkvertrages (Bestellung) zwei Wochen gebunden. Der andere Teil kann die Bestellung nur annehmen durch schriftliche Erklärung, die innerhalb dieser zwei Wochen bei KUTZ & SCHULZE eingegangen sein muss.
- 2.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben Eigentum von KUTZ & SCHULZE. Ihr Inhalt ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf sie Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung nicht zugänglich machen. Ist der Vertrag erfüllt oder nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der Frist gem. Abschnitt 2.1 an, ist er verpflichtet, die Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich an KUTZ & SCHULZE zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise gelten frei Haus. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten sowie etwaige Kosten einer Versicherung für den Transport ein.
- 3.2 Die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Das schließt nachträgliche Erhöhungen jeder Art aus.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sämtliche Rechnungen, Versandpapiere und Lieferscheine müssen die von KUTZ & SCHULZE angegebene Bestellnummer enthalten.
- 4.2 KUTZ & SCHULZE zahlt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto, danach unverzüglich ohne Abzug.
- 4.3 KUTZ & SCHULZE stehen gegenüber den Ansprüchen des anderen Teils die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu.

5. Liefertermin

- 5.1 Der von KUTZ & SCHULZE in der Bestellung genannte Liefertermin ist verbindlich. Es kommt für die Rechtzeitigkeit der Lieferung mangels anderslautender Vereinbarung auf den Eingang am Erfüllungsort gem. Abschnitt 8.1 an.
- 5.2 KUTZ & SCHULZE ist nicht verpflichtet, Teilleistungen anzunehmen.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, KUTZ & SCHULZE unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der in der Bestellung genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant steht uneingeschränkt für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Qualität seiner in der Bestellung näher beschriebenen Leistung ein. Er sichert zu, dass gelieferte Ware frei von Rechtsmängeln jeglicher Art ist, insbesondere von Rechten Dritter.
- 6.2 KUTZ & SCHULZE wird die gelieferte Ware nach Maßgabe von § 377 HGB untersuchen. Die Rüge offen zutage liegender Mängel ist rechtzeitig, wenn KUTZ & SCHULZE sie innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Lieferung an den anderen Teil absendet und die Rüge anschließend zugeht.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird KUTZ & SCHULZE wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produktes von Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Leistung des Lieferanten, kann KUTZ & SCHULZE nach eigener Wahl entweder den Ersatz sämtlicher Schäden oder die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Schadensrisiken angemessen zu versichern.
- 6.3 Der Lieferant sichert verbindlich zu, dass die von ihm gelieferten Waren, Dienstleistungen nicht der Ausfuhrkontrolle unterliegen.

7. Eigentum

- 7.1 Sämtliche Gegenstände, die KUTZ & SCHULZE dem Lieferanten zum Zwecke der Bearbeitung oder aus anderen Gründen überlässt bleiben Eigentum von KUTZ & SCHULZE. Sie dürfen nur zur Erbringung der bestellten Leistung verwendet werden. Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für eine ausreichende Versicherung gegen Verlust und Verschlechterung.
- 7.2 Soweit der Lieferant einen von KUTZ & SCHULZE überlassenen Gegenstand zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umbildet, gilt KUTZ & SCHULZE als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt KUTZ & SCHULZE Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zurzeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant KUTZ & SCHULZE anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für KUTZ & SCHULZE unentgeltlich verwahrt.
- 7.3 KUTZ & SCHULZE erwirbt Eigentum an Modellen und Werkzeugen, die der Lieferant auf Kosten von KUTZ & SCHULZE angefertigt hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ein Weiterverkauf der mit Hilfe dieser Modelle und/oder Werkzeuge hergestellten Teile an Dritte ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von KUTZ & SCHULZE gestattet.

Modelle, Werkzeuge und von KUTZ & SCHULZE beigestellte Materialien sind übersichtlich und getrennt als Eigentum von KUTZ & SCHULZE zu lagern, zu kennzeichnen sowie auf Kosten des Lieferanten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

- 7.4 Die Regelung in Abschnitt 2.2 bleibt unberührt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den geschlossenen Verträgen ist Hamburg.
- 8.2 Die Beziehungen zwischen KUTZ & SCHULZE und dem Lieferanten regeln sich allein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.